



Auf folgende Pflichten des Veranstalters wird besonders hingewiesen:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Ab 22:00 Uhr müssen die Fenster des Gastlokals auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden; die Verwendung von Tonverstärkergeräten ist ab 22:00 Uhr untersagt. An Sonntagen, an gesetzlichen und an staatlich geschützten Feiertagen dürfen musikalische Darbietungen nicht vor _____ Uhr begonnen werden; dies gilt auch für Darbietungen mittels mechanischer Musikgeräte.
2. Die für bestimmte Tage (z.B. Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Die Arbeitsschutzbedingungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
4. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit siehe unten).
5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.

Zur Verhütung von Gefahren zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden.

Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz -JuSchG-)

- §2 (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.
- (4) Soweit nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbebetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.
- (5) Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.
- §3 (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche
1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
 2. sich auf Reisen befinden oder
 3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.
- (2) Jugendliche ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24:00 Uhr gestattet.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- §4 (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- §5 (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24:00 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kinder bis 22:00 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24:00 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Bestätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden.
- §8 (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- §9 Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden.

Auszug aus dem Thüringer Feiertagsgesetz

§ 5 Schutz der Gottesdienste

An den Sonntagen, an den gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme des 1. Mai und des Tags der Deutschen Einheit, und an den religiösen Feiertagen sind in der Nähe von religiösen Zwecken dienenden Gebäuden und Örtlichkeiten alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

§ 6 Erhöhter Schutz an stillen Tagen

- (1) Am Karfreitag ganztägig, am vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils ab 3:00 Uhr sind unbeschadet der §§ 4 und 5 verboten:
1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
 2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
 3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tags oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tags Rücksicht nehmen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des §§ 5, 6 verstößt.